



«Postalische\_Adresse»

Bearb.: Mag. Christiane Werni  
Tel.: +43 (3572) 83201-211  
Fax: +43 (3572) 83201-550  
E-Mail:  
bhmt\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-43197/2016-48

Judenburg, am 09.09.2024

Ggst.: Jagdpachtperiode 2025 – 2028

Anmeldung des Anspruchs zur Eigenjagd  
Ansuchen zur Feststellung und Einräumung von Vorpachtrechten  
Abrundung von Jagdgebieten

## K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 10 (1 – 3) und 12 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBI. Nr. 23/1986 i.d.g.F., wird kundgemacht:

1. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, welche für die kommende Jagdpachtzeit **vom 01.04.2025 – 31.03.2028** die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, werden aufgefordert, diesen Anspruch **binnen 6 Wochen ab 1. Oktober** bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal anzumelden und in angemessener Weise (Grundbuchsauszug, Lageplan) zu begründen. **Ist jedoch ein Eigenjagdgebiet als solches schon anerkannt worden, so ist eine neuerliche Anmeldung** des Anspruches auf die Befugnis zur Eigenjagd, sofern keine Änderungen eingetreten sind, **nicht erforderlich. Bei Veränderungen (zB Fläche, Eigentümerinnen/Eigentümer) von Eigenjagden sind diese immer nachzuweisen.**
2. Eigentümerinnen/Eigentümer von Eigenjagden, die mit ihrem Eigenjagdgebiet ein Gemeindejagdgebiet (weniger als 115 ha) zur Gänze einschließen (Enklave), können **schriftlich jährlich innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab 1. Oktober** um die Feststellung und Einräumung von Vorpachtrechten auf den jeweiligen Jagdeinschluss unter Nachweis des Vorliegens der Eigenjagdbefugnis und des Jagdeinschlusses bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal ansuchen.

### HINWEIS:

Wird ein Jagdeinschluss von mehreren Jagdgebieten umschlossen, so steht das Recht der Vorpachtung zunächst der Eigentümerin/dem Eigentümer der in längster Ausdehnung

8750 Judenburg • Kapellenweg 11

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT383800001904105201 • BIC RZSTAT2G

SB\_1 V1.1

angrenzenden Nachbarjagd zu. Dasselbe gilt, wenn ein Einschluss durch die Umgrenzung eines oder mehrerer Eigenjagdgebiete und die Umgrenzung anderer/eines anderen Katastralgemeindejagdgebiete(s) oder anderer Gemeindejagdgebiete zustande kommt.

**Vorpachtrechte müssen immer beantragt werden, selbst wenn sie schon einmal festgestellt und eingeräumt wurden.**

3. Jagdausübungsberechtigte benachbarter Jagdgebiete können für ganze Jagdjahre, längstens für die Dauer einer Jagdpachtperiode, schriftlich zivilrechtliche Vereinbarungen über die Bereinigung der Jagdgebietsgrenzen treffen, wenn dadurch eine für die Ausübung der Jagd zweckmäßige Gestaltung der Jagdgebiete erreicht wird. Die Vereinbarungen sind **bis spätestens 31. März** unter Anführung der Dauer von den Jagdausübungsberechtigten der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Bezirksjägermeister mitzuteilen.

Nur wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt – **ein Einigungsversuch muss vorher stattgefunden haben** – hat die Bezirkshauptmannschaft über Antrag eines Gemeinderates oder eines Eigenjagdberechtigten (der Antrag hat darauf hinzuweisen, warum aufgrund eines ungünstigen Grenzverlaufes eine den jagdlichen Interessen entgegenstehende erhebliche Beeinträchtigung des Jagdbetriebes vorliegt; Grundstücksnummern sind anzuführen, Lageplan beizubringen) die notwendige Abrundung zu verfügen.

Die Bezirkshauptfrau

Dr. Nina Pölzl, MA  
(elektronisch gefertigt)